



Satzung des BVB Fanclubs „ Schwarz-Gelbes Leinetal „

Gründungstag: 23.01.1998

§ 1 Zweck des Fanclubs

1. Unterstützung des BVB
2. Fahrten zu BVB Spielen

§ 2 Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 3 Wahlen und Amtszeiten:

1. Einmal jährlich wird eine Jahreshauptversammlung einberufen.
2. Auf dieser Versammlung werden die Rechenschaftsberichte der Vorsitzenden und des Geschäftsführers vorgelegt.
3. Auf der jährlichen Hauptversammlung wird ein neuer Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer, Vergnügungsausschuss, Kassierer sowie 2 Kassenprüfer) gewählt. Alle gewählten Personen bleiben 2 Jahre im Amt, mit Ausnahme der Kassenprüfer, die jährlich neu gewählt werden
4. Für allgemeine Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.zt. monatlich 2,00 Euro, der halbjährlich im Voraus zu bezahlen ist.
 - 1.1 Für Mitglieder bis einschließlich 15 Jahren entfällt der monatliche Mitgliedsbeitrag.
2. Bei nicht fristgemäßer Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 15. des 1. Monats Wird ein Strafgeld von 3,00 Euro erhoben.
3. Jedes neue Mitglied muss außer dem monatlichen Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 Euro entrichten.
4. Bei Austritt oder Ausschluss besteht keine Möglichkeit auf Rückzahlung jeglicher Beiträge.
5. Kündigungen sind nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
6. Alle beitragspflichtigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Ein Mitglied wird aus dem Fanclub ausgeschlossen, wenn:
 - 1.1 das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist.
 - 1.2 Das Mitglied gegen diese Satzung verstößt. .
 - 1.3 Das Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fanclubs dessen Ansehen oder das des BVB schädigt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Führung des Fanclubs.
2. Der Vorstand entscheidet über den Eintritt bzw. den Ausschluss der Mitglieder in bzw. aus dem Fanclub.
3. Bei jeglichen Fanclub-Veranstaltungen übernimmt der Vorstand sowie der gesamte Fanclub für Personen- und Sachschäden keine Haftung.
4. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen daher die Unterschrift bzw. das Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten.
5. Der 1. Vorsitzende ist zur Vertretung allein berechtigt.

§ 7 Auflösung des Fanclubs:

1. Bei Auflösung des Fanclubs fällt das Fanclubvermögen zu gleichen Teilen den beitragspflichtigen Mitgliedern zu, die länger als 1 Jahr dem Verein angehören.